



**Beschlussvorlage für die Sitzung der Verbandsversammlung
am 18. Dezember 2015**

TOP 10

Naturschutzgebiet "Layenhof und Münchwald"

Beschlussvorschlag

Die Zweckverbandsversammlung nimmt Kenntnis vom Sachstand und Begründung und stimmt der Ausweisung eines Naturschutzgebietes in den Grenzen des im beigefügten Abgrenzungsvorschlags zu.

Sachstand und Begründung

Die Biotopflächen des Layenhofes bilden in Größe, Artenvielfalt und Seltenheit ein höchst bedeutendes Gebiet für den Arten- und Biotopschutz. Bei den sogenannten Offenlandflächen handelt es sich um einen im Landschaftsraum seltenen und gut ausgebildeten, kaum zerschnittenen Grünlandkomplex von außergewöhnlicher Größe (der größte in Rheinhessen) und hohem Entwicklungswert für eine vielfältige und seltene Tier- und Pflanzenwelt.

Die Bedeutung der Biotope wird u. a. im „Pfleger und Entwicklungsplan der Biotopflächen auf dem Layenhof/Münchwald“ dokumentiert. Die innerhalb des Gebietsvorschlages liegenden Flächen beherbergen mehrere Lebensraumtypen der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, verschiedene nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Biotope sowie als gefährdet bzw. stark gefährdet eingestufte Pflanzenarten der Roten Listen Deutschland und/oder Rheinland-Pfalz.

Hinzu kommt die überregionale Bedeutung des Layenhofes für die Vogelwelt, sowohl als Brut-, als auch als Rastgebiet. In 2009 wurden 77 Vogelarten kartiert. 36 davon sind nach dem BNatSchG streng geschützt, werden im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt oder sind Rote Liste-Arten.

Aufgrund der Diversität der Vegetationsstrukturen kommt dem Layenhof sowie dem angrenzenden Ober-Olmer Wald Bedeutung für weitere Tiergruppen wie Säugetiere, Heuschrecken, Schmetterlinge, Spinnen, Wildbienen, Laufkäfer und Weichtiere zu.

Aufgrund ihrer Bedeutung beauftragte der Stadtvorstand der Stadt Mainz die Verwaltung bei der Oberen Naturschutzbehörde auf die Unterschutzstellung der Biotopflächen des Layenhofes hinzuwirken. Gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Mainz-Bingen wurde ein Abgrenzungsvorschlag erarbeitet.

In die Abstimmungen eingebunden waren: der Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie der Stadt Mainz, Vertreter der betroffenen Ortsgemeinden, der Forstverwaltung, der Landwirtschaft, des Luftfahrtvereins, der Biotopbetreuer des Landes, die GVG und die für das Ausweisungsverfahren zuständige Obere Naturschutzbehörde.

In der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald am 30.07.2015 wurde der Abgrenzungsvorschlag vorgestellt. Seitens der Versammlung wurde festgelegt, dass die Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Naturschutzgebietsgrenze mit den Zielen des Masterplanes Layenhof/Münchwald überprüft wird. Am 01.09.2015 erfolgte die erforderliche Abstimmung zwischen der stellvertretenden Vorsitzenden des Zweckverbandes, der GVG, der Kreisverwaltung Mainz-Bingen und der Stadt Mainz.

Hierbei wurde folgende einvernehmliche Lösung gefunden:

1. Der im Siedlungsbereich des Layenhofes liegende Eichenwald wird aus dem Abgrenzungsvorschlag herausgenommen.
2. Der Grenzverlauf im westlichen Bereich des für das flugaffine Gewerbe vorgesehenen Entwicklungsgeländes wird in Abstimmung zwischen der GVG und der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zurückgesetzt. Dies ist erfolgt und der beigefügten Karte zu entnehmen.
3. Der übrige Grenzverlauf bleibt unverändert.
4. Die Zufahrt zum Humuswerk Essenheim über die bestehende Forststraße soll durch eine entsprechende Freistellung in der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet gesichert werden.
5. Betrieb und Unterhaltung des Flugplatzes soll durch eine entsprechende Freistellung in der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet gesichert werden.
6. Eine Sanierung der nördlichen Start-/Landebahn und der Taxiways soll durch eine entsprechende Freistellung in der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet gesichert werden.
7. Eine wegen bestehender Sicherheitsvorgaben erforderliche Verlängerung der befestigte Start-/Landebahn soll durch eine entsprechende Freistellung in der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet gesichert werden,

Die sich aus der Ausweisung in ein Naturschutzgebiet ergebenden Pflege- und Bestandsschutzkosten trägt der jeweilige Grundstückseigentümer. Zuschüsse durch das Land Rheinland-Pfalz werden in Aussicht gestellt.

Anlage
Plan

Mainz, 1. Dezember 2015

Der Verbandsvorsteher:



Michael Ebling
Oberbürgermeister

